



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service du sport Sspo  
Amt für Sport SpA

Chemin des Mazots 2, 1701 Fribourg

T +41 26 305 12 62, F +41 26 305 12 54  
sport@fr.ch , www.sportfr.ch

## Frequent Asked Questions - FAQ

### **Zu welcher Kategorie gehört das Schlitteln?**

Das Schlitteln fällt in die Kategorie der Gleitsportarten, für welche die Richtlinien «Ski und Snowboard» (und sonstige Gleitgeräte) gelten, sofern das Schlitteln auf markierten Pisten oder speziell signalisierten Schlittelpisten und -wegen erfolgt.

### **Besteht eine Helmpflicht für Gleitsportarten wie Schlitteln oder Bobfahren in der freien Natur?**

Wird diese Aktivität auf markierten Pisten oder speziell signalisierten Schlittelpisten und –wegen ausgeübt, ist das Tragen eines Helms obligatorisch. Für Schlitteln und Bobfahren in der freien Natur empfehlen wir ausdrücklich das Tragen eines Helms. Wichtig sind eine sorgfältige Gefahreinschätzung und gesunder Menschenverstand: Anhand von Faktoren wie Umgebung, Gefahren, Hangneigung (steiles Gelände), Länge der Piste und Gefährlichkeit oder Schwierigkeitsgrad sowie Alter der Schülerinnen und Schüler und deren Fähigkeiten gilt es zu bestimmen, ob ein Helm getragen werden sollte oder nicht. Siehe auch die Broschüre der bfu «Schlitteln – Sicher in Fahrt».

### **Während der Pause fahren die Kinder mit dem Schlitten oder Bob beim Schulhaus einen Hang hinunter. Müssen sie dabei einen Helm tragen?**

In der Regel nein. Aber auch hier braucht es gesunden Menschenverstand und eine genaue Abklärung der Situation: Anhand von Faktoren wie Umgebung, Gefahren, Hangneigung (steiles Gelände), Länge der Strecke und Gefährlichkeit oder Schwierigkeitsgrad sowie Alter der Schülerinnen und Schüler und deren Fähigkeiten gilt es zu bestimmen, ob ein Helm getragen werden soll oder nicht.

### **Wieso wird die Helmpflicht nicht für alle Sportarten eingeführt, bei denen man das Tragen eines Helms empfiehlt?**

Wir haben uns entschieden, für alle Gleitsportarten, Velo- und Mountainbike-Touren sowie fürs Klettern das Tragen eines Helms für obligatorisch zu erklären. Damit richten wir uns nach den Empfehlungen der bfu. Die betreffenden Sportarten wurden entsprechend der damit verbundenen Gefahren und ihrer Verbreitung ausgewählt.

### **Ist bei einem Skiausflug die Begleitung durch einen J+S-Leiter oder eine J+S-Leiterin erforderlich?**

Ausflüge oder Wanderungen dürfen nur in Begleitung einer Person mit entsprechender Ausbildung (Bergführer, J+S-Leiter Skitouren oder SAC-Tourenleiter) durchgeführt werden.

—

### **Braucht es zwei Begleitpersonen für eine etwa einstündige Schneeschuhwanderung in der Umgebung der Schule?**

Die Richtlinie gilt nur für Bergwanderungen. Für die übrigen Wanderungen gibt es keine Richtlinien. Hier gilt es eine genaue Lagebeurteilung vorzunehmen (Anzahl Schüler/innen, Alter, Eignung, Umgebung, Gefahren, Dauer und Schwierigkeitsgrad der Route, Reaktionsmöglichkeiten der Kinder im Falle eines Unfalls der Begleitperson usw.) und mit gesundem Menschenverstand zu beurteilen, ob die Begleitung der Klasse durch eine einzige Person genügt.

### **Muss bei einem Skilager eine J+S-Leiterin oder ein J+S-Leiter anwesend sein?**

Nein. Die Schülerinnen und Schüler müssen unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person stehen (Lehrperson, Leiter, erwachsene Begleitperson). Eine Begleitung der Skilager durch eine Person mit J+S-Leiterausbildung wird jedoch empfohlen, da diese für die Leitung einer Skigruppe ausgebildet sind.

### **Ich möchte Skimaterial mieten. Kann ich für Schäden verantwortlich gemacht werden?**

Der Vermieter (Sportgeschäft) ist verantwortlich für das zur Verfügung gestellte Material. Dies befreit Sie jedoch nicht von der Pflicht, das gemietete Material zu kontrollieren. Auch können Sie zur Verantwortung gezogen werden, wenn Sie Material verwenden, von dem Sie wissen, dass es schadhaft ist.

### **Müssen alle anwesenden Skilehrpersonen ein Erste-Hilfe-Set mitführen?**

Jede verantwortliche Person «Ski und Snowboard» (Lehrperson, Leiter oder erwachsene Begleitperson), die mit einer Schülergruppe eine Aktivität unternimmt, muss ein Erste-Hilfe-Set mitführen.

### **Was gehört in ein Erste-Hilfe-Set?**

Der Inhalt des Erste-Hilfe-Sets kann vom Schularzt oder von einer Apotheke entsprechend der geplanten Aktivität und den möglichen Verletzungsgefahren zusammengestellt werden.

### **Gibt es bestimmte Regeln, die bei einem Unfall einzuhalten sind (wer ruft als erstes den ärztlichen Notdienst / die Ambulanz)?**

Für einige Sportarten (z.B. Ski und Snowboard) hat die Beratungsstelle für Unfallverhütung Empfehlungen für das Verhalten bei Unfällen herausgegeben ([www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)). In der Regel sollte man den Rettungsdienst alarmieren, wenn nicht klar ist, wie schwer die Verletzungen oder deren Folgen sind. Bei gemeinsam durchgeführten Aktivitäten oder Lagern ist es wichtig, vorher abzusprechen, wie bei einem Unfall vorzugehen ist. Wichtige Telefonnummern müssen den Teilnehmenden mitgeteilt oder gut sichtbar ausgehängt werden.

### **Gelten die Richtlinien für das Schwimmen immer, wenn man sich an einem See oder Fluss aufhält?**

Ja. Die Richtlinien gelten auch bei Schulreisen, Sportnachmittagen, Ausflügen, Sportlagern in Zusammenhang mit dem freiwilligen Schulsport, sei es in Schwimmbädern oder an einem See oder Fluss. Denn die Mehrzahl der Ertrinkungsunfälle (Badeunfälle) ereignet sich in offenen Gewässern. Kinder bis 4 Jahre ertrinken am häufigsten beim Spielen am Wasser. Ältere Kinder (5 bis 14 Jahre) ertrinken meist beim Schwimmen/Baden oder nach einem unbeabsichtigten Sturz ins Wasser (s. [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)).

**Gelten die Richtlinien auch, wenn die Schülerinnen und Schüler sich in einem privaten Schwimmbad befinden, in dem sie überall stehen können?**

Ja, die Richtlinien gelten auch für private Schwimmbäder, egal ob die Kinder darin stehen können oder nicht.

**Gemäss den Richtlinien für den Schwimmsport müssen jeweils 2 Erwachsene anwesend sein. Wer soll die zweite Begleitperson sein?**

Nebst der Lehrerin oder dem Lehrer muss eine zweite erwachsene Person anwesend sein. Mindestens eine der beiden muss das Brevet I (seit Januar 2011 das Brevet Plus Pool) der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) besitzen.

**Werden neue Wiederholungskurse für das Rettungsschwimmbrevet angeboten?**

Ja, die PH wird neue Weiterbildungskurse organisieren.

**Ist das Rettungsschwimmbrevet ohne CPR gültig?**

Seit dem 1. Januar 2005 wird das Brevet nur noch mit dem CPR absolviert; für Personen, die das Rettungsschwimmbrevet vor diesem Datum erworben haben, war der CPR-Ausweis nicht obligatorisch. Am 1. Januar 2011 wurde eine neue, modularisierte Ausbildungsstruktur eingeführt. Das neue Rettungsschwimmbrevet wird 4 Jahre gültig sein und besteht aus einem Modul «Erste Hilfe», einem Modul BLS-AED, einem Modul Base Pool und einem Modul Plus Pool. Wer also heute nur das Brevet 1 besitzt, wird seine Ausbildung mit Kursen in Erste Hilfe und Basic Life Support (BLS) ergänzen müssen. Das Brevet 1 hat heute eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Bei der Erneuerung des Brevets werden die neuen Anforderungen einbezogen (s. [www.slr.ch](http://www.slr.ch)).

**Ist der Herzmassagekurs vorgeschrieben?**

Für den Erwerb des neuen Brevet Plus Pool wird eine BLS-Ausbildung (Herzmassage, CPR) vorausgesetzt (s. [www.slr.ch/de/ausbildung.html](http://www.slr.ch/de/ausbildung.html)).

**Kann man zwei kleine Klassen bei einer sportlichen Aktivität als eine Klasse einstufen?**

In den Richtlinien wird von (Sport-)Klassen gesprochen. Dabei handelt es sich entweder um eine Schulklasse als solche oder um eine Gruppe, die für die betreffende Sportart gebildet wird. Bei den meisten Sportarten braucht es pro Klasse oder Gruppe mindestens zwei Begleitpersonen. Die Zahl der Begleitpersonen hängt in erster Linie von der Anzahl Schülerinnen und Schüler, ihrem Alter und ihrem Niveau, der angebotenen Aktivität und der Umgebung ab.

**Trage ich die Verantwortung, wenn ich nicht als Aufsichtsperson mit ins Schwimmbad gehe, sondern zwei andere Begleitpersonen anwesend sind?**

Gemäss den Richtlinien ist Ihre Anwesenheit als Lehrperson erforderlich. Eine zweite erwachsene Person muss Sie begleiten und mindestens eine Person muss im Besitz des Rettungsschwimmbrevets sein.

**Gibt es Leute mit Rettungsschwimmbrevet, die sich als Begleitpersonen zur Verfügung stellen, wenn man selber kein Brevet hat?**

Erkundigen Sie sich bei Ihren Kolleginnen und Kollegen, Sportlehrpersonen, einem Schwimmverein, der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLR oder bei den Eltern.

**Zum Ende des Schuljahres lädt ein Kind seine Schulkameraden zu ihm nach Hause ins Schwimmbad ein. 3-4 Mütter sind anwesend und übernehmen die Aufsicht. Geht jedoch die Gruppe ins Schwimmbad von Payerne, muss dann die Lehrerin mitgehen, um sie zu beaufsichtigen?**

Die Richtlinien gelten nur für schulische Aktivitäten. Wenn Sie während der Schulzeit mit Ihren Schülerinnen und Schüler ein privates oder öffentliches Schwimmbad besuchen, sind Sie verantwortlich und haben sich an die betreffenden Richtlinien zu halten.

**Man spornt die Kinder zu sportlichen Aktivitäten an. Wirkt sich die Anforderung, dass eine zweite Begleitperson anwesend sein muss, nicht erschwerend aus? Denn es nicht leicht ist, eine weitere Person zu finden.**

Kinder zu sportlichen Aktivitäten zu ermuntern und diese zu fördern, darf nicht auf Kosten der Sicherheit gehen. Die Statistiken der bfu über Sportunfälle an Schulen sprechen für sich. Zu zweit kann man die Aufsicht besser ausüben und die Wachsamkeit wird verdoppelt. Zudem ist es auch leichter, Gruppen mit unterschiedlichem Niveau zu bilden und den Unterricht individuell anzupassen. Falls beim Lehrkörper keine Begleitpersonen gefunden werden, ist es Aufgabe der Schulkommission, geeignete Personen zur Verfügung zu stellen.

**Bei einem Ausflug spielen die Kinder in einem kleinen Schwimmbecken. Muss man in diesem Fall auch ein Brevet haben?**

Wenn Sie ein öffentliches Schwimmbad besuchen, das von Bademeistern beaufsichtigt wird, ist das Brevet nicht obligatorisch. Hingegen wird das Brevet verlangt, wenn Sie eine Aktivität in einem unbeaufsichtigten privaten Schwimmbad oder an einem Fluss oder See durchführen. Denn die Mehrzahl der Ertrinkungsfälle ereignet sich in offenen Gewässern. Kinder bis 4 Jahre ertrinken am häufigsten beim Spielen am Wasser. Ältere Kinder (5 bis 14 Jahre) ertrinken meist beim Schwimmen/Baden oder nach einem unbeabsichtigten Sturz ins Wasser (s. [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch))

**Wer legt die Grenzen des Schulareals fest?**

Für alle schulischen Aktivitäten im Freien gilt es eine genaue Lagebeurteilung vorzunehmen (Anzahl Schüler/innen, Alter, Eignung, Umgebung, Gefahren, Dauer und Schwierigkeitsgrad der Route, Reaktionsmöglichkeiten der Kinder im Falle eines Unfalls der Begleitperson usw.) und mit gesundem Menschenverstand zu beurteilen, ob die Begleitung der Klasse durch eine einzige Person genügt. Bleibt die Klasse in der Nähe der Schule oder im Dorf, in dem sich die Schule befindet, kann man davon ausgehen, dass die Lehrperson keine Begleitperson braucht. Muss jedoch ein Transport organisiert werden, birgt die Umgebung Gefahren, die es zu berücksichtigen gilt, oder ist der Ort, an dem die Aktivität stattfindet, abgelegen und isoliert usw., so müssen diese Aspekte zuerst geprüft werden, um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler so gut als möglich zu gewährleisten. Diese Beurteilung der verschiedenen Parameter ist Sache der Lehrperson; die Schulkommission und die Schulleitung können jedoch entsprechende Regeln festlegen.

**Beim Biologieunterricht geht die Klasse nach draussen, um die Natur zu beobachten. Gehört dies auch zu den sportlichen Aktivitäten?**

Nein, ein solcher Ausflug wird nicht als sportliche Aktivität eingestuft.

**Wie steht es mit dem Turnen im Wald?**

Für den Turn- und Sportunterricht wie auch für Wanderungen im Wald gibt es keine Richtlinien.

**Muss ich eine Begleitperson mitnehmen, wenn ich mit meiner Klasse den Turm der Kathedrale besichtigen will?**

Die Richtlinien gelten nur für sportliche Aktivitäten. Auch hier gilt, dass eine genaue Lagebeurteilung durchgeführt (Anzahl Schüler/innen, Alter, Eignung, Umgebung, Gefahren, Dauer und Schwierigkeitsgrad der Route, Reaktionsmöglichkeiten der Kinder im Falle eines Unfalls der Begleitperson usw.) und mit gesundem Menschenverstand beurteilt werden, ob die Begleitung der Klasse durch eine einzige Person genügt.

**Brauchen wir eine Begleitperson für den Turnunterricht in der Halle oder draussen?**

Für den Turn- und Sportunterricht als solchen gibt es keine Richtlinien. In diesem Fall wie auch für alle anderen Aktivitäten im Freien muss eine genaue Lagebeurteilung durchgeführt (Anzahl Schüler/innen, Alter, Eignung, Umgebung, Gefahren, Dauer und Schwierigkeitsgrad der Route, Reaktionsmöglichkeiten der Kinder im Falle eines Unfalls der Begleitperson usw.) und mit gesundem Menschenverstand beurteilt werden, ob die Begleitung der Klasse durch eine einzige Person genügt.

**Weshalb werden die Begleitpersonen nicht vom Staat bezahlt, wenn es sich doch um kantonale Richtlinien handelt? Es ist nicht leicht, eine Begleitperson zu finden. Besteht die Möglichkeit, dass sie eine Entschädigung erhält?**

Ausserschulische Aktivitäten gehören in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Hier sollte mit der Schulkommission oder mit der Schulleitung eine Lösung gefunden werden. Eine allfällige Entschädigung hängt von der Bereitschaft der Gemeinden zur Übernahme dieser Kosten ab.

**Müssen die Verantwortlichen über einen Sportausflug informiert werden?**

Besondere sportliche Aktivitäten, die ausserhalb der Sporthalle stattfinden und für die es keine spezielle Richtlinien gibt, müssen im Kindergarten und in der Primarschule dem Primarschulinspektorat und auf Stufe Orientierungsschule und Sekundarstufe 2 der Schuldirektion zur Genehmigung unterbreitet werden, dies aufgrund der Gefahren, die damit verbunden sein können. Die Schulkommissionen und die Schuldirektionen der OS und der Sekundarstufe 2 sind grundsätzlich über alle Aktivitäten zu informieren, die ausserhalb der Schulräume stattfinden. In manchen Fällen ist ihre Zustimmung sogar notwendig, weil damit finanzielle und/oder logistische Fragen (Ort, Material, Transport, Begleitung usw.) verbunden sind, die in ihre Zuständigkeit fallen.

**Was ist zu tun, wenn ein Kind mit ungeeigneter Ausrüstung (z.B. schlechte Wanderschuhe) zu einem Ausflug erscheint?**

Solche Ausflüge oder Exkursionen sollten ungedingt frühzeitig geplant werden, mit einer Checkliste für die Eltern, in der das Material aufgelistet wird. Wenn ein Kind trotzdem mit ungeeigneter Ausrüstung erscheint und somit seine Sicherheit gefährdet, bleibt es in der Schule oder wird mit dem nötigen Material ausgestattet.

### **Kann man Plakate von der bfu oder vom FIS erhalten?**

Die Publikationen und Plakate der bfu können direkt bei der Beratungsstelle bestellt werden: [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch).  
Material über den FIS kann über die Website des Verbands heruntergeladen werden: [www.fis-ski.com](http://www.fis-ski.com).

### **Gibt es besondere Vorschriften für Unihockey in der Sporthalle?**

Für den Turn- und Sportunterricht gibt es keine Richtlinien. Für Unihockey oder den Sportunterricht in der Halle müssen hingegen die üblichen Sicherheitsregeln eingehalten werden (z.B. Helm für den Torhüter). Diese Regeln werden teils bei der sportlichen Grundausbildung der Lehrpersonen vermittelt oder von den Sportverbänden abgegeben.

### **Es gibt Richtlinien für den Kindergarten und die Primarschule. Was ist mit der OS?**

Die Richtlinien gelten auch an Orientierungsschulen und an den Schulen der Sekundarstufe II. Jedoch unterscheiden sich die Instruktionen und Empfehlungen für einzelne Sportarten je nach Schulstufe.

### **Gibt es bei den sportlichen Wettkämpfen auch Änderungen?**

Sportliche Wettkämpfe können weiterhin durchgeführt werden. Sie werden von den Lehrpersonen für Turn- und Sportunterricht organisiert. Diese sind auch verantwortlich für die Sicherheit der Kinder am Austragungsort der Wettkämpfe. Als Lehrperson tragen Sie die Verantwortung für den Weg von der Schule zum Wettkampfort (Sicherheit der Kinder, Transportmittel, Disziplin usw.).

### **Wonach sollen wir uns richten, wenn ein Problem auftritt? Nach dem Gesetz oder den Richtlinien?**

Das Schulgesetz enthält keine speziellen Bestimmungen zur Sicherheit im Schulsport. Die «Weisungen» in den Richtlinien sind unbedingt zu beachten. Die «Empfehlungen» dienen zur Ergänzung und sind als Ratschläge zu verstehen.

### **Stellen die Eishallen geeignetes Material zur Verfügung?**

Die Eishallen stellen den Schülerinnen und Schülern Schlittschuhe und besonders Helme zur Verfügung.

### **Wie lassen sich die Richtlinien mit dem Tragen eines Kopftuchs vereinbaren?**

Für das Tragen eines Kopftuchs werden die Richtlinien nicht angepasst. Im Leitfaden für Lehrpersonen und Schulbehörden «Religiöse und kulturelle Vielfalt in der Schule» steht unter Punkt 5.8: «Den Schülerinnen und Schülern ist das Tragen religiöser Symbole oder religiös begründeter Kleidung erlaubt, sofern diese der Kommunikation zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Lehrperson nicht hinderlich sind und für bestimmte Aktivitäten keine Gefahrenquelle darstellen. So kann von einer Schülerin verlangt werden, ein religiös begründetes Kopftuch (welches Hals und Kopf bedeckt) – **falls notwendig** – aus Sicherheitsgründen für bestimmte Unterrichtsfächer abzulegen (z.B. für den Turn- und Sportunterricht)». Dieser Leitfaden kann über die Webseite der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport heruntergeladen werden.

### **Gibt es besondere Richtlinien für behinderte Kinder oder für Kinder mit motorischen Entwicklungsstörungen?**

Nein, die Richtlinien gelten für alle Schülerinnen und Schüler. Sie sind als Mindestanforderungen im Bereich der Sicherheit zu verstehen. Je nach den Umständen (insbesondere Anzahl Schüler/innen, Alter, Eignung, Art und Schwierigkeitsgrad der angebotenen Aktivitäten, Gefahren, Umgebung) sind zusätzliche Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

### **Wie viele Kinder sind pro Begleitperson erlaubt? Gibt es eine bestimmte Schülerzahl pro Unterrichtsgruppe?**

Bei den meisten Sportarten braucht es pro Klasse mindestens zwei Begleitpersonen. Die Zahl der Begleitpersonen hängt in erster Linie von der Anzahl Schülerinnen und Schüler, ihrem Alter und ihrem Niveau, der angebotenen Aktivität und der Umgebung ab. Es wird somit keine Höchstzahl pro Leiter festgelegt. Einzig beim Klettern gibt es diesbezüglich eine genauere Weisung (höchstens 6 Schüler/innen pro Leiter). Bei allen anderen Sportarten hat die Lehrperson entsprechend den Umständen zu entscheiden, wie viele Begleitpersonen es braucht. Als Richtwert können auch die J+S-Regeln gelten (z.B. beim Skifahren und Snowboarden empfiehlt J+S eine Gruppengrösse von 12 Kindern).

### **Bei Läufen, Wanderungen oder Velotouren braucht es wie viele Begleitpersonen für wie viele Schüler/innen?**

Für Läufe oder Wanderungen gibt es keine Richtlinien. Bei Velo- und Mountainbike-Touren steht in den Richtlinien, dass die Zahl der Begleitpersonen in erster Linie von der Anzahl Schülerinnen und Schüler, ihrem Alter und ihrem Niveau, der angebotenen Aktivität und der Umgebung abhängt. Für die oben erwähnten Aktivitäten wird somit keine Höchstzahl pro Leiter festgelegt. Auch hier braucht es eine genaue Analyse der Situation und gesunden Menschenverstand.